

Erlass eines XXV. Nachtrages zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2000**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
22.12.2022	Betriebsausschuss Stadtwerke
22.12.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt den in der Anlage beigefügten XXV. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2000.

Begründung:Zur Änderung § 10 Abs. 10 Nr. 1.a):

Auf der Grundlage des Urteils des OVG NRW vom 17.05.2022 (AZ 9 A1019/20) bezüglich der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung sowie auf der Grundlage der am 15.12.2022 in Kraft getretenen neuen Fassung des § 6 KAG NRW, wodurch sich die Berechnungsgrundlage der Gebührenbedarfsberechnung verändert, war den neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen und die Satzung anzupassen.

Die Stadtwerke erheben nach § 10 Abs. 8 der Beitrags und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung Abschlagszahlungen (Vorausleistungen) auf die entstehenden Schmutzwassergebühren. Die Gebühr selbst entsteht satzungsrechtlich erst am 31.12.2022 (jeweils am Ende des Erhebungsjahres). Auf Grundlage der neuen Fassung des Gesetzes wäre die Berechnung der Gebührenbedarfsberechnung unzulässig und die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ausgewiesene Gebühr für Schmutzwasser zu hoch angesetzt. Diese Änderung dient der größtmöglichen Rechtssicherheit um Klagen gegen die kommenden Gebührenabrechnungsbescheide für das Jahr 2022 zu verhindern. Der Schmutzwassertarif für den Vollanschluss reduziert sich daher rückwirkend für das Jahr 2022 um 0,14 €/m³ von 3,65 €/m³ auf 3,51 €/m³.

Zur Änderung § 23:

Die Daten bzgl. des Inkrafttretens der Nachtragssatzung sind anzupassen.

Anlage/n:

XXV. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach -BGS- vom 07.12.2000